

GEMEINDE UPAHL
Der Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Upahl

Betrifft: Satzung der Gemeinde Upahl über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet „Am Hofteich“ in Sievershagen

hier: Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Satz 1 und § 3 Abs. 2 BauGB

Für die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 sind sowohl städtebauliche Entwicklungsabsichten als auch die Anpassung bzw. Reduzierung der gestalterischen Vorgaben ausschlaggebend. Daher teilt sich der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 in zwei Teilbereiche. Für den Teilbereich 1 sollen städtebauliche Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 geändert und an die zukünftigen Entwicklungsabsichten der Gemeinde angepasst werden. Weiterhin werden für den Teilbereich 1 der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 auch die örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen angepasst. Der Teilbereich 2 wird lediglich hinsichtlich der gestalterischen Festsetzungen geändert. Für den Teilbereich 2 bleiben die nicht geänderten planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 auch zukünftig bestehen.

Der Teilbereich 1 - für gestalterische und planungsrechtliche Festsetzungen - wird wie folgt begrenzt:

- im Süden und im Osten durch die Hauptstraße bzw. rückwärtige Grundstücksteile der bebauten Grundstücke an der Hauptstraße,
- im Norden durch bebaute Grundstücke am Schmiedeweg,
- Im Nordosten durch das Grundstück des Bauernhofes, Hauptstraße Nr. 8 und zugehörige Grünflächen,
- Im Südwesten durch die Grundstücksgrenze des bebauten der Hausnummern 14a – 14f der Hauptstraße.

Der Geltungsbereich des Teilbereiches 2 - für gestalterische Festsetzungen - der 1. Änderung entspricht den Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 1, abzüglich des Teilbereichs 1 der 1. Änderung. Der Teilbereich 2 wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden und Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen
- Im Osten durch die Landesstraße L02
- Im Süden durch den Teilbereich 1 der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Upahl in öffentlicher Sitzung am 05.02.2015 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet „Am Hofteich“ in Sievershagen und der Entwurf der Begründung liegen gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2, Abs.3 Satz 1 und § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit

vom 25.03.2015 bis einschließlich 27.04.2015

in der Stadtverwaltung Grevesmühlen, Bauamt, Rathausplatz 1, Haus 2, 1. Obergeschoss (gegenüber Zimmer 2.1.10), 23936 Grevesmühlen während der Dienststunden zu folgenden Zeiten:

montags - freitags

09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

montags und dienstags 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

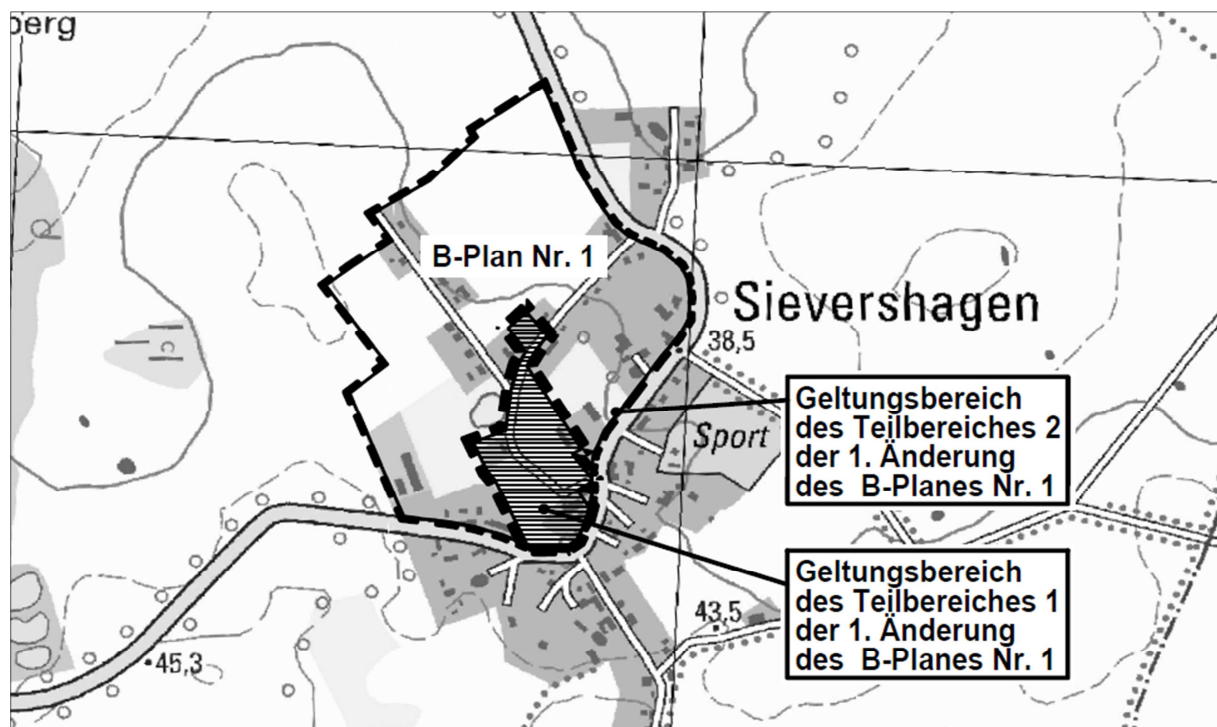
donnerstags 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

und darüber hinaus nach vorheriger Terminvereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich abgeben oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen. Von der Durchführung einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet „Am Hofteich“ in Sievershagen nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Upahl deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Planbereichsgrenzen sind nachfolgendem Übersichtsplan zu entnehmen.



Grevesmühlen, den 12.03.2015

Springer
Bürgermeister der Gemeinde Upahl

(-Siegel-)